

diese Einwendungen ic. anzuzeigen haben“, daß dies die genaueste und deutlichste Bestimmung sei, die man treffen kann. Denn derjenige, welcher das Grund- und Hypothekenbuch einseht und auf dem betreffenden Folium seine Forderung nicht mit verzeichnet sieht, macht allerdings dadurch eine Einwendung gegen den Inhalt, insofern der Inhalt seine Forderung nicht mit umfaßt.

v. Welck: Das geehrte Mitglied, Herr Kammerherr v. Friesen, hat allerdings bei der §. 204, soweit wir jetzt eigentlich gekommen sind, das schon vorläufig bemerklich gemacht, was meine Absicht war, bei der §. 221 zu erwähnen. Ich wollte mir erlauben, einen Antrag bei der §. 221 zu stellen, der beinahe wörtlich mit dem Antrage des Herrn v. Friesen übereinstimmt. Die Ursachen, warum ich glaubte, den Antrag bis dahin unbedenklich verschieben zu können, war, daß mir gegen die Bildung der ersten und zweiten Rubrik der Grund- und Hypothekenbücher kein Bedenken beiging, sondern mein Bedenken sich nur auf die Art und Weise bezog, in welcher diese dritte Rubrik ausgestellt werden soll. Indessen sehe ich mich nunmehr veranlaßt, das Wenige, was ich sagen wollte, jetzt gleich zu bemerken, und zwar auf die Gefahr hin, in eine Wiederholung zu fallen. Aber ich gestehe, daß ich die Bestimmungen der §§. 221 und flg. für so wichtig halte, daß es Entschuldigung finden wird, wenn ich in dieser Beziehung Etwas sage, was von dem Sprecher vor mir schon erwähnt wurde. Um der hohen Kammer eine Uebersicht von der Ansicht zu geben, von der ich in den Worten, die ich vortragen werde, ausgehe, erlaube ich mir zunächst den Antrag vorzulesen, den ich schließlich stellen wollte. Der Antrag würde so lauten: „Die hohe Kammer wolle die Berathung über die §§. 221 bis mit 233 vor der Hand noch ausgesetzt sein lassen, und ihrer Deputation den Auftrag ertheilen: bei nochmaliger Erwägung der Vorschriften, welche im Gesetzentwurf in Betreff der dritten Rubrik der Grund- und Hypothekenbücher gegeben werden, den Gesichtspunkt festzuhalten, daß die von den Interessenten selbst zu veranlassenden Einträge in diese Rubrik von den betreffenden Behörden nur controlirt, nie in rechtliche Gewißheit gestellt werden sollen.“ Ich gehe bei diesem Antrag von der Ansicht aus, daß der Hauptzweck des Gesetzentwurfs, der uns vorliegt, so wie ihn §. 1 desselben bezeichnet, der ist: Sicherung der Eigenthumsrechte und der Forderungsrechte; daß also die Einführung der Grund- und Hypothekenbücher offenbar im Interesse erstens der Grundbesitzer und zweitens derer, welche Realrechte an diesen Grundstücken haben, erfolgt. Gleichwohl wird durch die Bestimmung der §§. 221 und 222, für die die §. 204 als Einleitung dient, den Behörden auferlegt, unter eigener Vertretung, auf eine Art und Weise das Interesse dieser Betheiligten wahrzunehmen, die, wie mir scheint, die Grenzen der Billigkeit überschreitet. Alle bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher als bestehend vorgefundenen Rechte sollen nach einander, der Ordnung und Zeitfolge nach, wie sie entstanden sind, in das Grund- und Hypothekenbuch ein-

getragen werden, und die Behörden für die Nichteintragung eines solchen Rechts verantwortlich sein. Den Behörden wird also nichts Anderes übrig bleiben, als in Bezug auf jedes einzelne Grundstück bis in infinitum zurück die vorhandenen Archive zu durchsuchen und alle vorgefundenen Rechte, deren spätere Erlöschung sich nicht sofort klar und unzweifelhaft herausstellt, zur Vermeidung eigener Vertretung in das Hypothekenbuch zu übertragen. Nun ist zwar behauptet worden, daß das Hypothekenwesen bei uns in Ordnung wäre. Ich muß aber dem beitreten, was von dem Herrn v. Friesen gesagt worden ist. Wenn man bedenkt, welch' weniger Werth früher auf Formen gelegt worden ist, auf Formen, von denen in neuerer Zeit die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen durch gesetzliche Vorschriften abhängig gemacht wurde, wenn man erwägt, in wie vielen Fällen die Ergreifung des Naturalbesitzes für ausreichend erachtet wurde, um den Besitz zu übertragen, und wie oft Besitzveränderungen und die dabei gestellten Bedingungen gar nicht zur Cognition und zur Confirmation der Behörde gelangten, meist aus dem Grund, um die Kosten zu ersparen; ein Umstand, der selbst von dem Herrn Staatsminister in einer der letzten Sitzungen zugegeben wurde — ferner wer Gelegenheit gehabt hat, sich durch die Einsicht älterer Kauf- und Consensbücher davon zu überzeugen, mit welcher großen Nachlässigkeit bei den Einträgen in selbige, z. B. hinsichtlich der Namen zu Werke gegangen wurde, wie oft ein und demselben Individuum verschiedene Vornamen, oder deren bald einer, bald zwei beigelegt, wie sie bald contrahirt, bald abbreviirt, bald höchst unleserlich geschrieben wurden, und wenn man endlich berücksichtigt, wie viele Fälle vorkommen werden, wo Auszüge nicht gelöscht wurden, die sich brevi manu durch den Tod der Auszugsberechtigten erledigt hatten, so wird man gewiß nicht leugnen können, daß für die Behörden eine Arbeit und eine Mühseligkeit erwächst, die sie kaum zu überwältigen im Stande sind. Alle diese Verwickelungen sollen jetzt auf einmal unter eigener Vertretung von den Behörden entwirrt und in Ordnung gebracht werden. Ich will übrigens gar nicht etwa bloß von den Patrimonialgerichten sprechen, ich glaube, daß diese Verlegenheit auch bei den königl. Aemtern stattfinden werde, und zwar umsomehr, weil diese mit mehr Interessenten zu thun haben, und namentlich wird auch bei den Lehnsbehörden, bei den Appellationsgerichten zu Dresden und Bautzen, die Sache gewiß von größter Schwierigkeit sein, da alle Notizen aus den einzelnen Acten hervorgesucht werden müssen. Daß Canzleischeine schon jetzt stets gegeben werden, ist richtig; aber man muß auch manchmal auf die Ertheilung eines solchen Canzleischeins sehr lange warten, und man bekommt zur Auskunft, daß die Auffindung solcher Notizen lange Zeit erfordert habe; ein Grund, dem man auch, der Beschaffenheit der Sache nach, vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lassen muß. Also auch der Staatscasse würde in diesen Beziehungen ein unabschbares Feld zu Vertretungen eröffnet werden. Wenn in der §. 228 vorgeschrieben ist, daß, wenn der Besitzer eines Grundstücks der Eintragung einer in dem Entwurf des Foliums aufgenommenen hypothekarischen Schuld, oder einer dinglichen Last,